

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

28. Jahrgang

Nauen, den 20. Dezember 2021

Nummer 7





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 29. November 2021Seite 3
- Bebauungsplan NAU 011/93 „Stadtrandsiedlung“ 4. Änderung (Rotdornweg):
AufstellungsbeschlussSeite 6
- Bebauungsplan „Friedrich-Engels-Straße 9“, OT Wachow der Stadt Nauen
AufstellungsbeschlussSeite 7
- Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 8. Änderung (Bereich Berliner Straße 78)
AufstellungsbeschlussSeite 7
- Änderung des Flächennutzungsplans für einen „Vorsorgestandort Schule“Seite 9
- Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen
Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGBSeite 10
- Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“, OT Wachow der Stadt Nauen
Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGBSeite 12
- Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“
Beschluss der Umbenennung des Bebauungsplanes in Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“
Beschluss zur Geltungsbereichsanpassung und der erneuten Offenlage nach Änderung der Planung,
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGBSeite 14
- Bebauungsplan „Lindenweg, Flurstück 196“, OT Bergerdamm der Stadt Nauen:
Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGBSeite 16
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“ der Stadt Nauen
Inkrafttreten.....Seite 17
- Bebauungsplan „Zum Apfelweg“, Ortsteil Groß Behnitz
Erneute, rückwirkende Bekanntmachung
Inkrafttreten.....Seite 18
- Satzung über Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“Seite 20
- Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – Groß BehnitzSeite 22
- Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – Groß Behnitz, Zum SpeicherSeite 23
- Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2022Seite 23
- Öffentliche Bekanntmachung – ZahlungserinnerungSeite 24

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Amt für Statistik – Bauabgangsstatistik 2021 im Land BrandenburgSeite 25
- Wasser- und Bodenverband, GHHK-HK-HS“ – Mehrkosten bei der GewässerunterhaltungSeite 25
- Hinweise für Waldbesitzer.....Seite 26
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“Seite 26

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- WeihnachtskalenderSeite 27
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und AusschüsseSeite 27
- Straßenreinigung und WinterdienstSeite 28
- Hinweise zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Nauen mit Wirkung ab dem 1. 1. 2022Seite 28
- NachrufSeite 29
- Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....Seite 30

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und VerbändeSeite 31

Sonstiges



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. November 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0382-Ä_3

Antrag der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Antrag auf Rücküberweisung des Haushaltsplans 2022 an den ARFP

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Haushaltsplan 2022 an den ARFP zurückzuüberweisen.

Dieser Beschluss wurde mit 9 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 350/2021

DS 0382-Ä_1

Antrag der Fraktion LWN+B – Änderungsantrag zur DS 0382 – Haushalt 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Folgende Punkte des Verwaltungsvorschlags zum ausgeglichenen Haushalt zu streichen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Sozialraumbudget
2	Bürgerbudget
11	Straßenreinigung
17	Malerarbeiten Arco-Campus
21	Malerarbeiten Goethe-Gymnasium
32, 34	Bauunterhaltung Kitas
35	Unterhaltung Schwanebecker Weg

und die Stadtverordnetenversammlung billigt das daraus resultierende Minus im Haushaltsjahr 2022.

Beschluss-Nr.: 351/2021

DS 0382-Ä_2

Antrag der Fraktion LWN+B – Änderungsantrag zur DS 0382 – Haushalt 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung des geplanten Budgets für Baumpflanzungen und Baumpflege um 175.000,00 €.

25.000 € sollen dabei für das Entfernen alter Baumstubben im Stadtgebiet genutzt werden.

In den Folgejahren sind mindestens 50.000,00 € für eine ausreichende Pflege und Bewässerung der neuen Bäume in den Haushalt einzuplanen.

Die Stadtverordnetenversammlung billigt das daraus resultierende Minus im Ergebnishaushalt 2022.

Beschluss-Nr.: 352/2021

DS 0382-Ä_4

Antrag der Fraktion CDU – Änderungsantrag zur DS 0382 – Haushalt 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

folgende Punkte des Verwaltungsvorschlags zum ausgeglichenen Haushalt sind zu streichen:

- laufende Nummer 3, Budget 110 kulturelle Veranstaltungen 50.000 Euro
- laufende Nummer 4, Budget 110 Kulturförderung 5.000 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung billigt das sich daraus resultierende Minus im Haushaltsjahr 2022. Eine Kürzung im Kulturbereich ist generell nicht wünschenswert und auch in der aktuellen Situation nicht geboten.

Beschluss-Nr.: 353/2021

DS 0382

Haushalt der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Nauen mit dem Haushaltsplan und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss-Nr.: 354/2021

DS 0322

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18–673“, erneute Offenlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung zum Entwurf (Anlage: Abwägungstabelle).
2. Die Umbenennung des B-Planes „Wohngebiet Ketziner Straße 18–673“ in „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“.
3. Die Anpassung des Geltungsbereiches auf Grund der Einbeziehung der Fläche für den geplanten Kreisverkehr. Der Bebauungsplan wird jetzt aufgestellt für den Bereich in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 673, 670, 672, 188 (tw.) und einen Teil des Flurstücks 1/2 (tw.) der Flur 16.
4. Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“, der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen (Anlagen Plan/Begründung) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.
5. Den Bürgermeister zu beauftragen, die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 355/2021

DS 0383

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36, Beschluss des Durchführungsvertrages,

Beschluss der Abwägung,

Beschluss der Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Zustimmung zum Durchführungsvertrag (siehe Anlage);
2. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Betroffenenbeteiligung vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
3. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
4. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
5. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses und des Durchführungsvertrages der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“, die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit der Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange wird gebilligt (Anlage);
6. den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntma-



A – Amtlicher Teil

chung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 356/2021

DS 0384

Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 4. Änderung Rotdornweg, Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die 4. Änderung des Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 563, Grundstück Rotdornweg 2. Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen. Ziel des o. g. B-Planes ist Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses.
- Den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 357/2021

DS 0385

Bebauungsplan „Lindenweg, Flurstück 196“: Änderung der Bebauungsplanbezeichnung und der Verfahrensart sowie Beschluss über den Entwurf und die Offenlage (Offenlagebeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Der Bebauungsplan „Lindenweg 1“, den die Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2021 beschlossen hat (Beschluss-Nummer 272/2021) wird umbenannt in „Lindenweg Flurstück 196“, da die Hausnummer 1 bereits für das Flurstück 195 vergeben worden ist.
- Das Planverfahren wird in Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.05.2021, Beschluss-Nummer 272/2021, als Bebauungsplan nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren in Anwendung des § 13a BauGB fortgesetzt. Im Planungsverfahren nach § 13b BauGB wird in Anwendung von § 13a BauGB von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB, von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2 (4), 2a BauGB abgesehen.
- Dem Entwurf des Bebauungsplans „Lindenweg, Flurstück 196“, Ortsteil Bergerdamm, mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt; die Begründung sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange werden gebilligt (Anlagen: Planzeichnung, Begründung, Prüfung der Umweltbelange).
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung des Bebauungsplans „Lindenweg, Flurstück 196“ mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Ergebnisses der Prüfung der Umweltbelange sowie des Baugrundgutachtens ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Beschluss-Nr.: 358/2021

DS 0386

Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“, OT Wachow: Beschluss über

den Entwurf und die Offenlage des Entwurfs (Offenlagebeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Dem Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet An der Wiese“ im Gemeindeteil Gohlitz des Ortsteils Wachow mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt. Die Begründung und der Bericht zur Prüfung und Bewertung der Umweltbelange werden gebilligt (Anlagen: Planzeichnung, Begründung, Prüfung und Bewertung der Umweltbelange).
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Wohngebiet An der Wiese“ ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Beschluss-Nr.: 359/2021

DS 0387

Bebauungsplan „Friedrich-Engels-Straße 9“, OT Wachow: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- die Aufstellung des Bebauungsplans „Friedrich-Engels-Straße 9“, OT Wachow, für den Bereich des Flurstücks 99/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wachow, mit einer Größe von insgesamt ca. 1.200 qm (Geltungsbereich siehe Anlage). Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 2 Einfamilienhäusern mit insgesamt maximal 2 Wohneinheiten zu schaffen. Der Bebauungsplan wird in Anwendung des § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2 (4), 2a BauGB wird abgesehen. Der Bebauungsplan „Friedrich-Engels-Straße 9“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der FNP stellt den Geltungsbereich bisher als „Grünfläche“ dar und ist daher gem. § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
- den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 360/2021

DS 0363

Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“: Beschluss über die frühzeitige Abwägung, den Entwurf und die Offenlage des Entwurfs (Offenlagebeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Der vorläufigen Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt (Anlage: Abwägung). Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Stellungnahmen abgegeben wurden.
- Dem Entwurf des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“, Stand Oktober 2021, mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt; die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlagen: Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht).
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt wer-



A – Amtlicher Teil

den kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

Beschluss-Nr.: 361/2021

DS 0399

NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 8. Änderung (Bereich Berliner Straße 78)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung des Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 8. Änderung (Bereich Berliner Straße 78), der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 32, Flurstück 188 und der Flur 17, Flurstücke 231 und 57/1 – siehe Anlage – Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Änderung zur Nutzung eines Teilbereiches des Objektes Berliner Straße 78, als Wohnheim mit Schulungsräumen zu schaffen. Ziel soll es sein, diese Fläche als Mischgebiet neu festzusetzen.
Das Änderungsverfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt.
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 362/2021

DS 0398

Änderung des Flächennutzungsplans für einen Vorsorgestandort „Schule“: Aufhebung des Beschlusses Nr. 321/2021 und Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 321/2021 vom 21.09.2021 wird aufgehoben.
2. Die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 231, 232 und 233, mit einer Gesamtgröße von ca. 9,86 ha (siehe Anlage – Geltungsbereich).
Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorsorgestandort für die Errichtung eines ausreichend dimensionierten Schulstandorts zu schaffen. Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst mit dem Flurstück 231 eine Teilfläche, die bereits im derzeit laufenden FNP-Änderungsverfahren „Kernstadt Nauen“ als „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule“ dargestellt wird. Das Flurstück 231 wird im Sinne der Planklarheit in den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens „Vorsorgestandort Schule“ mit aufgenommen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 363/2021

DS 0389

Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“ (Anlagen 1 und 2).

Beschluss-Nr.: 364/2021

DS 0374

Widmung „Zum Speicher“ Groß Behnitz, Quermathen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Flurstücke 647 und 648 der Flur 4 (835 m²) in der Gemarkung Groß Behnitz („Zum Speicher“) werden gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 365/2021

DS 0394

Grundstücksangelegenheit – 1. Änderung des Beschlusses Nr. 306/2021 vom 22.06.2021, Verkauf der Teilfläche „5“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in Ribbeck im Bereich des Bebauungsplangebietes „Flurweg“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. 306/2021 vom 22.06.2021 dahingehend, dass der Verkauf der Teilfläche „5“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in der Gemarkung Ribbeck mit einer Größe von ca. 901 m² statt an die Antragsteller zu lfd. Nr. 9 zu je ½ Anteil an die Antragsteller mit der laufenden Nr. 4 erfolgt.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Bieterverfahrens (öffentliche Ausschreibung), an der sich die Antragsteller fristgerecht beteiligt haben, zu einem Kaufpreis von 135.150 €.

Eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der geplanten Investitionen wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf für Rechtsgeschäfte nach § 75 Abs. 4 BbgKVerf vor Eigentumsumschreibung gewährt.

Beschluss-Nr.: 366/2021

DS 0395

Grundstücksangelegenheit, Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 356 m² in Nauen Flur 13, Flurstück 236

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 356 m² des Flurstücks 236 der Flur 13 in Gemarkung Nauen an den unmittelbaren Nachbarn, den Eigentümer des Flurstücks 111/7 der Flur 13 in der Gemarkung Nauen zu.

Der Verkauf erfolgt zum Preis in Höhe von 112,50 €/m², das sind als Arrondierungsfläche 75 % des aktuellen Bodenrichtwertes. Der Kaufpreis beträgt somit vorläufig 40.050,00 €.

Die Teilfläche ist für die Stadt Nauen entbehrlich.

Beschluss-Nr.: 367/2021

DS 0396

Grundstücksangelegenheit – Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 282 m² in Nauen, Flur 13, Flurstück 236

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 282 m² des Flurstücks 236 der Flur 13 in Gemarkung Nauen an die unmittelbaren Nachbarn, die Eigentümer des Flurstücks 111/8 der Flur 13 in der Gemarkung Nauen zu.

Der Verkauf erfolgt zum Preis in Höhe von 112,50 €/m², das sind als Arrondierungsfläche 75 % des aktuellen Bodenrichtwertes. Der Kaufpreis beträgt somit vorläufig 31.725 €.

Die Teilfläche ist für die Stadt Nauen entbehrlich.

Beschluss-Nr.: 368/2021

DS 0392

Überplanmäßige Aufwendungen im Rahmen der Straßenbaumaßnahme 4. BA B273 – Berliner Straße; Kostenteilungsvereinbarung ggü. Land Brandenburg (LS)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 113.519,01 € für das Produktsachkonto 54.1.01/0810.785214 im Rahmen der Straßenbaukosten der Kostenteilungsvereinbarung für den 4. BA B273 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen. Die Deckung erfolgt in Höhe von 14.767,59 € aus dem Produktkonto 54.1.01/0752.785210, in Höhe von 39.456,04 € aus dem Produktkonto 11.1.04/0125.785100 sowie in Höhe von 59.295,38 € aus der Liquidität.

Beschluss-Nr.: 369/2021

DS 0393

Außerplanmäßige Auszahlung im Rahmen der Straßenbaumaßnahme Gohlitzer Straße, OT Schwanebeck

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. bis zu 180.000,00 € für die Investitionsmaßnahme Nummer 0895, welche die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des



A – Amtlicher Teil

städtebaulichen Vertrages zur Gohlitzer Straße im Ortsteil Schwanebeck beinhaltet. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 54.1.01.522100.

Beschluss-Nr.: 370/2021

DS 0391

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur kreisweiten Einführung und Nutzung einer „Havelland-App“ gem. Anlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Landkreis Havelland einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Einführung und Nutzung der „Havelland-App“ zu schließen.

Beschluss-Nr.: 371/2021

DS 0401

Antrag des Abgeordneten Stober – Aufhebung des Beschlusses zur Wid-

mung der Straßen in Groß Behnitz, Beschluss-Nr. 311/2021 vom 22.06.2021 – Erneute Beschlussfassung auf Grund § 55 BbgKVerf (Beanstandung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Widmung der Straßen in Groß Behnitz – Beschluss-Nr. 311/2021 vom 22. 6. 2021

Der Beschluss wurde mit 10 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 372/2021

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

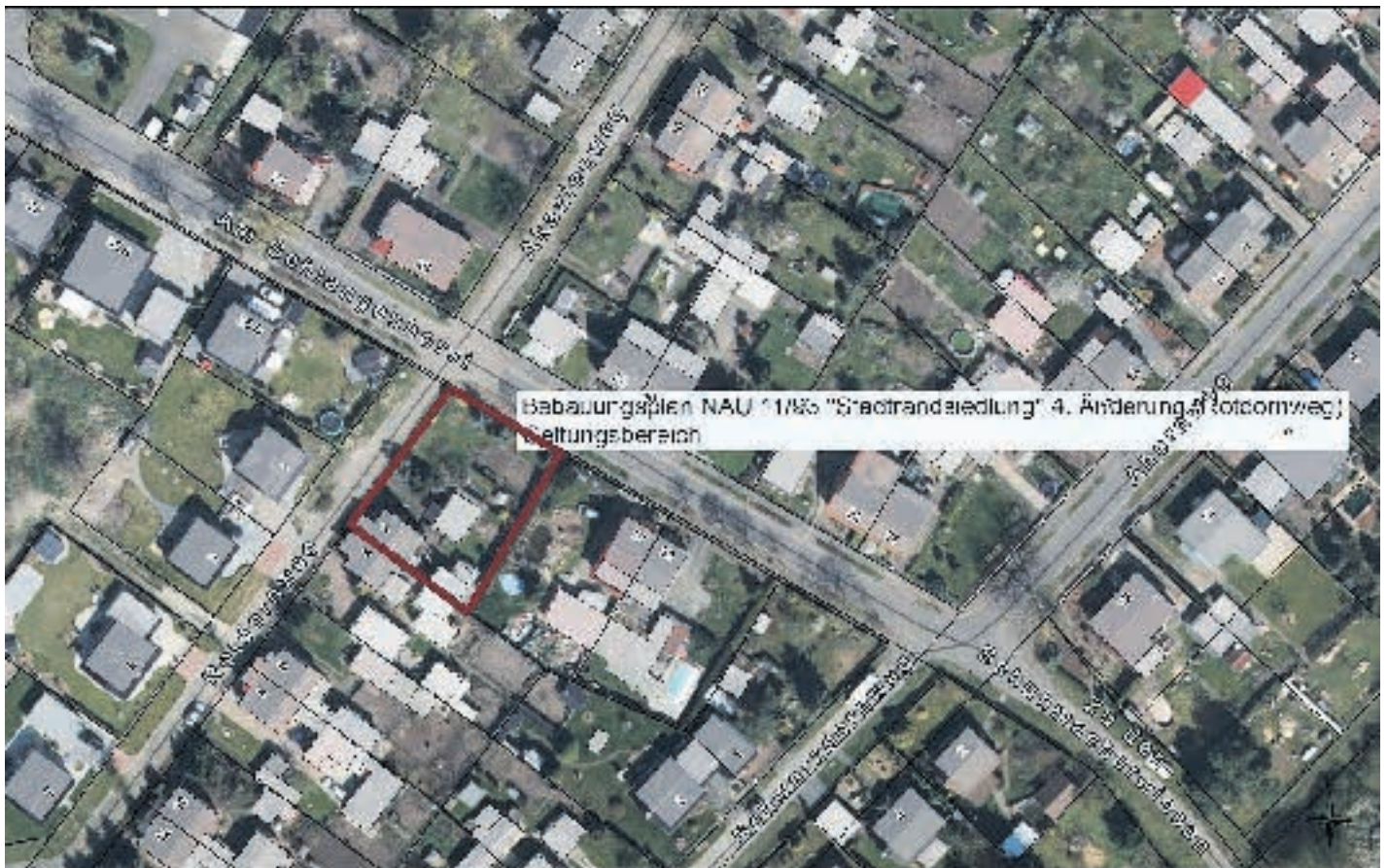
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

**Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadttrandsiedlung“ 4. Änderung (Rotdornweg):
Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadttrandsiedlung“ 4. Änderung Rotdornweg, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 10, Flurstück 563 (siehe Anlage) gefasst.

Ziel des o. g. B-Planes ist Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB wird abgesehen.



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Friedrich-Engels-Straße 9“, OT Wachow der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Friedrich-Engels-Straße 9“ im Ortsteil Wachow gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Flurstücks 99/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wachow, und hat eine Größe von ca. 1.200 qm (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Friedrich-Engels-Straße 9“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 2 Einfamilienhäusern bzw. Wohneinheiten zu schaffen. Der Bebauungsplan „Friedrich-Engels-Straße 9“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der FNP den Geltungsbereich bisher als „Grünfläche“ darstellt. Der Flächennutzungsplan ist daher gem. § 13b

Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Friedrich-Engels-Straße 9“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht wird nicht erarbeitet.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Friedrich-Engels-Straße 9“, OT Wachow



Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 8. Änderung (Bereich Berliner Straße 78): Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 8. Änderung (Bereich Berliner Straße 78), für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 32, Flurstück 188 und der Flur 17, Flurstücke 231 und 57/1 (siehe Anlage) gefasst.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Änderung zur Nutzung eines Teilbereiches des Objektes Berliner Straße 78, als

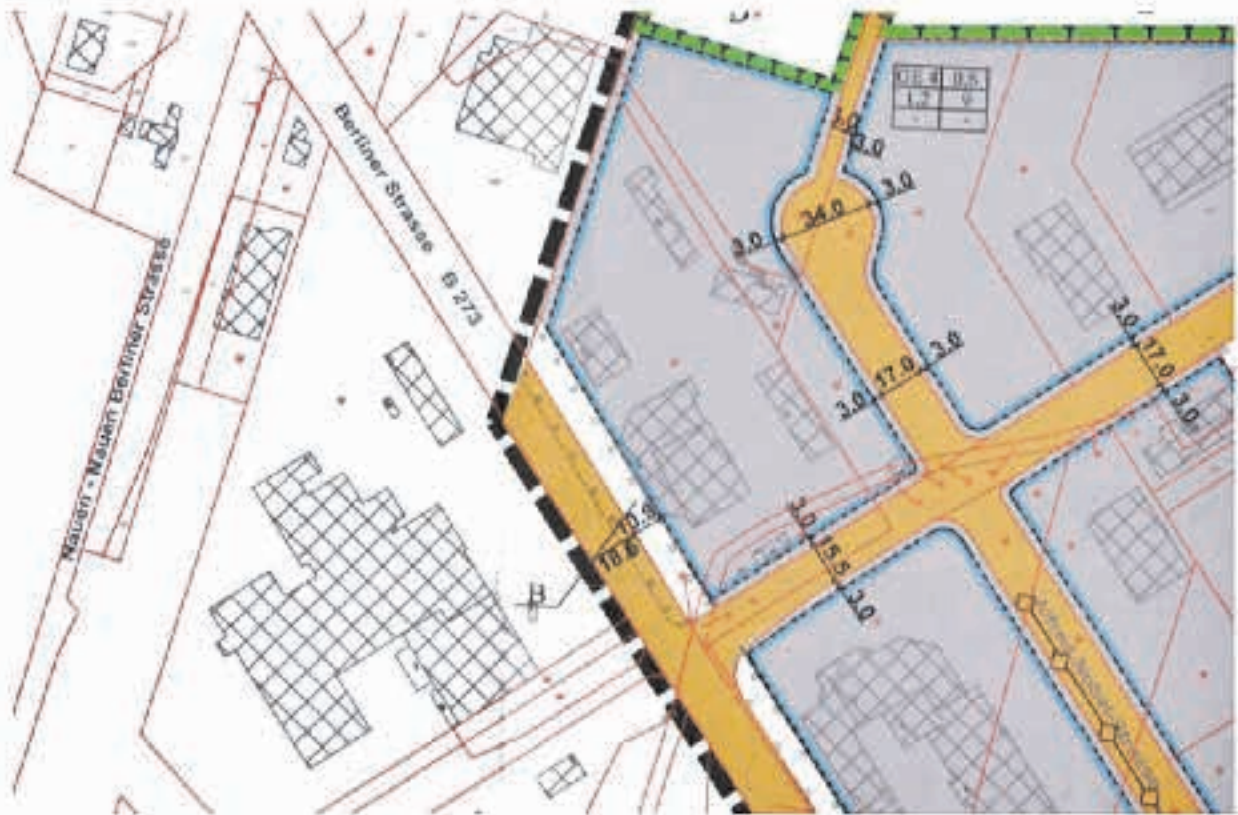
Wohnheim mit Schulungsräumen zu schaffen. Ziel soll es sein, diese Fläche als Mischgebiet neu festzusetzen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB wird abgesehen.



A – Amtlicher Teil

Auszug B-Plan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“



Teillfläche Änderung Berliner Straße 78 (zukünftig Mischgebiet)



A – Amtlicher Teil

Änderung des Flächennutzungsplans für einen „Vorsorgestandort Schule“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 231, 232 und 233, mit einer Gesamtgröße von ca. 9,86 ha gefasst (siehe Anlage – Geltungsbereich).

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorsorgestandort für die Errichtung eines ausreichend dimensionierten Schulstandorts zu schaffen. Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst mit dem Flurstück 231 eine Teilfläche, die be-

reits im derzeit laufenden FNP-Änderungsverfahren „Kernstadt Nauen“ als „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule“ dargestellt wird. Das Flurstück 231 wird im Sinne der Planklarheit in den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens „Vorsorgestandort Schule“ mit aufgenommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans für einen „Vorsorgestandort Schule“ wird im zweistufigen Normalverfahren durchgeführt.

Lageplan: Änderungsbereich „Vorsorgestandort Schule“: Bisherige Darstellung im FNP und Luftbildauszug





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen: Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.09.2021 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 184 und 190 mit einer Größe von ca. 2,4 ha. Der Geltungsbereich ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Die Offenlage des Entwurfs (Stand Juli 2021), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzbeitrag erfolgt in der Zeit **vom 18.10.2021 bis einschl. 22.11.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Folgende gutachterlichen Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

1. Umweltbericht und Eingriffsregelung, Büro für Umweltplanungen, Stand Juli 2021
2. Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen, W & K Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Infrastruktur mbH, vom 20.01.2021,
3. Baugrundgutachten (Voruntersuchung), BBiG GmbH, vom 08.10.2019 und Hauptuntersuchung, BBiG GmbH, vom 08.01.2021.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Das Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen der W & K GmbH vom 20.01.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Plangebietes und dessen Einfluss auf die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur eine leistungsfähige Abwicklung der vorhandenen und prognostizierten Verkehrsmengen möglich ist. Um die verkehrlichen Herausforderungen, die sich aus der wachsenden Stadt ergeben, auch zukünftig zu meistern, wird neben der zielgerichteten Lenkung und Steuerung des motorisierten Individualverkehrs empfohlen, die Verkehre des Umweltverbunds zu stärken.
- Das Baugrundgutachten vom 08.10.2019 bzw. 08.01.2021 kommt hinsichtlich der Altlastenuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Bodenkontamination vorhanden ist, wodurch sich Anforderungen an die Vorbereitung der Baugrundstücke ergeben.
- Das Kapitel 2 / 6 der Begründung zum Boden mit dem Ergebnis, dass auf der Vorhabenfläche eine Bodenkontamination vorhanden ist, die offenkundig auf einen über längere Zeiträume erfolgten Düngereintrag zurückzuführen ist. Daher sollen bauvorbereitend bzw. baubegleitend Deklarationsuntersuchungen durchgeführt werden (Bildung bauzeitlicher Haufwerke und Beprobung). Darüber hinaus ist aufgrund der gegebenen Bodenverhältnisse die Versickerung des anfallenden Regenwassers mit den zuständigen örtlichen Behörden vor Baubeginn abzustimmen.
- Das Kapitel 2 / 9 der Begründung, wonach im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.
- Das Kapitel 3 / 4 der Begründung zur Begründung der Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Das Kapitel 3 / 5 der Begründung zur Auswirkung der Planung auf Schutzgebiete mit dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht zu er-

warten sind.

- Das Kapitel 3 / 10 der Begründung zu den immissionsschutzrechtlichen Aspekten der Planung mit dem Ergebnis, dass immissionsschutzrelevante Orientierungswerte weder im Plangebiet noch bei Umsetzung des Bebauungsplans in benachbarten Gebieten überschritten werden.
- Der Umweltbericht (Teil B der Begründung und gesondert ausliegendes Gutachten) mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt, Kultur- und sonstige Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und es erfolgt eine zusammenfassende Bestandsbewertung (Kap. 2 und 3 des Umweltberichts).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,25 km Entfernung die Grenze des Großtrappenschongebietes Markee-Wachow-Tremmen. Das Schutzgebiet bleibt von der Planung unberührt.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet. Im Wesentlichen sind die vorgefundenen Biotopie in der Wertigkeit als gering bis mittel eingeschätzt worden. Allein die an der Westgrenze des Plangebietes jedoch außerhalb des Plangebiets selbst verlaufende lückige Obstbaumallee, die nach § 29 BNatSchG geschützt ist, wird als mittel bis hoch bewertet. Es wird eingeschätzt, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Obstbaumallee, die im Bestand erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden soll, durch die Planung nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen wird darauf hingewiesen, dass keine Arten der „Roten Liste Brandenburg“ vorgefunden wurden, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten kann festgestellt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna hat. Im Plangebiet wurden bei der durchgeführten Bestandsaufnahme sechs Arten kartiert, die auf der Roten Liste (Deutschland bzw. Land Brandenburg) stehen, nämlich nämlich Bachstelze, Feldsperling (RL D und Bbg Vorwarnliste), Haussperling (RL D Vorwarnliste), Kohlmeise, Star (RL D gefährdet) und Turmfalke (RL Bbg Vorwarnliste).

Neben der Überprüfung der Vogelarten wurde das Plangebiet auch zielgerichtet nach dem Vorkommen der geschützten Art „Zauneidechse“ abgesehen. Es konnten 2 Zauneidechsen in einem aufgelassenen Streifen nordwestlich bzw. weitere 2 Zauneidechsen im Bankettbereich der verlängerten Ziegelstraße westlich des Plangebietes festgestellt werden. Die hier vorhandenen aufgelassenen Grasland- und Staudenfluren weisen dementsprechende Habitatstrukturen auf. Weitere Zauneidechsen konnten trotz intensiver Suche nicht gefunden werden. Insgesamt kann von einer geringen Bedeutung des Plangebietes für diese Art ausgegangen werden

In der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 4 des Umweltberichts) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die prüfrelevanten Arten näher untersucht. Dies betrifft in erster Linie 22 Vogelarten, die während der Bestandsaufnahme kartiert wurden. Für alle Arten wird festgestellt, dass keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen erforder-



A – Amtlicher Teil

lich sind und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Feldlerche, die im Plangebiet selbst kein Revier hat und auch nicht als Brutvogel festgestellt wurde.

Hinsichtlich der Zauneidechsen weist der Umweltbericht darauf hin, dass die Lebensraumfläche der Population durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird, da die Fundorte außerhalb der geplanten Bauflächen liegen. Stattdessen wird die Lebensraumfläche an beiden Fundorten als Pflanzfläche festgesetzt. Dennoch wird zum Schutz der Zauneidechsen entlang der Westgrenze des Plangebietes über den Zeitraum der Baumaßnahme ein Reptilienschutzzaun errichtet.

Bei Durchführung der im Umweltbericht benannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten von der Durchführung der Planung nicht dauerhaft negativ beeinträchtigt wird.

In Kapitel 5 des Umweltberichts werden die umweltrelevanten Maßnahmen dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter noch einmal zusammengefasst und bewertet. In Kapitel 5 / 2 erfolgt die Darstellung der durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Ergebnis stellt der Umweltbericht in Kapitel 6 fest, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden und nach bisherigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden.

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht. Die umfangreiche Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in Kap. 12 des Umweltberichts.

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren. Dazu werden umfangreiche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgelegt. Darüber hinaus ist außerhalb des Plangebietes die Umwandlung von ca. 2,5 ha Intensivacker in Extensivacker oder Extensivgrünland als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden vorgesehen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen oder im Städtebaulichen Vertrag abzusichern. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in Kap. 13 des Umweltberichts.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden, zusammen mit der frühzeitigen Abwägung gemäß Offenlagebeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2021, mit ausgelegt:

- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 24.11.2020 zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes. Die Fachabteilung Immissionsschutz stimmt dem Plan zu und sieht keine Notwendigkeit weitergehender gutachterlicher Untersuchungen. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft äußert keine Bedenken.
- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom

25.11.2020), hier insbesondere mit Hinweisen zum besonderen Artenschutz und den Detaillierungsgrad des Umweltberichts bzw. der Eingriffsregelung. Diesen Hinweisen ist durch die Erarbeitung des umfassenden Umweltberichts mit integriertem Artenschutzbeitrag und Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprochen worden.

Darüber hinaus wird die Erstellung einer übergeordneten Verkehrsprognose gefordert, die mit dem Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen vom 20.01.2021 vorgelegt wurde.

Schließlich werden noch Ausführungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Bebauung gefordert. Dies wurde in Kapitel 3 / 4 der Begründung entsprechend ergänzt.

- Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (vom 28.10.2020) wonach bisher Bodendenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt sind.
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 27.10.2020 wonach bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 04.11.2020 wonach Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg nicht vorhanden bzw. nicht von der Planung betroffen ist.
- Stellungnahme der DLG Nauen mbH vom 01.02.2021 zu den Möglichkeiten der Ableitung des anfallenden Regenwassers mit dem Hinweis, dass eine Einleitung des anfallenden Regenwassers in das öffentliche Regenwasser-Kanalnetz nicht mehr möglich ist und daher eine andere Lösung zur Speicherung, Versickerung oder Ableitung des Regenwassers gefunden werden muss.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan: (siehe Seite 12)



A – Amtlicher Teil



Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“, OT Wachow der Stadt Nauen: Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“ im Ortsteil Wachow, Gemeindeteil Gohlitz, gefasst.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt für den Bereich der Flurstücke 73/3 (teilw.) und 292 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Wachow, und hat eine Größe von ca. 4.920 qm (siehe Lageplan). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet An der Wiese“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung mit Wohnnutzung in Form von Reihenhäusern zu schaffen. Dabei sollen die Reihenhäuser möglichst barrierefrei errichtet werden.

Der Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der FNP den Geltungsbereich bisher als „Gemischte Baufläche“ sowie am westlichen Rand des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Der Flächennutzungsplan ist daher gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet An der Wiese“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Danach wird von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen. Ebenso abgesehen wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1; § 4c wird nicht angewendet. Alle Angaben zu den Rechtsgrundlagen beziehen sich auf das BauGB (Baugesetzbuch).

Die Offenlage des Entwurfs (Planungsstand Oktober 2021), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem Ergebnis der Prüfung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt in der Zeit **vom 27.12.2021 bis einschl. 31.01.2022** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für



A – Amtlicher Teil

die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet An der Wiese“, OT Wachow





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ Beschluss der Umbenennung des B-Planes in: Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“ Beschluss zur Geltungsbereichsanpassung und der erneuten Offenlage nach Änderung der Planung, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“ gefasst. Weiterhin wurden die Beschlüsse zur Geltungsbereichsanpassung und Umbenennung gefasst.

Der aktuelle Geltungsbereich umfasst auf Grund der Einbeziehung der Fläche für den geplanten Kreisverkehr, für den Bereich in der Gemarkung Nauen die Flur 18, Flurstücke: 673, 670, 672, 188 (tw.) und einen Teil des Flurstücks 1/2 (tw.) der Flur 16.

Die erneute Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“ (siehe Plan, Geltungsbereich), der Begründung mit Umweltbericht, der Umweltbestands- und der Umweltplanungskarte sowie den textlichen Festsetzungen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.12.2021 – einschl. 31.01.2022** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Die Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“ mit dem Umweltbericht zu den einzelnen Schwerpunkten (siehe Punkt 3 der Begründung sowie Anlage zur Begründung). Hier wird der derzeitige Umweltzustand sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen beschrieben. Insbesondere auf die einzelnen untersuchungsrelevanten Schutzgüter und ihre Funktionen wird eingegangen. Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung auf den Flächen des Plangebiets einher. Dies hat erhebliche und unerhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter. Beim Schutzgut Boden liegen erhebliche Auswirkungen in Form von Versiegelung, Bodenauftrag (Überschüttung), Bodenabtrag und Verdichtung vor. Aufgrund der Nährstoff- und Dünggeeinträge können die Bodenverhältnisse im Plangebiet als gestört bezeichnet werden.

Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung mit Geschosswohnungsbau mit einer GRZ von 0,6 (GRZ II) ermöglicht. Somit erfährt das Schutzgut Fläche eine höhere Nutzungseffizienz in Bezug auf den Wohnungsbau. Es werden keine geschützten Bereiche oder geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereiches beansprucht.

Beim Schutzgut Wasser stellt sich die Situation ähnlich wie beim Schutzgut Boden dar. Durch die Bebauung kann es eine geringe Erhöhung der Temperatur im Plangebiet geben, weil klimaregulierende Vegetationsfläche entfernt wird und Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen errichtet werden.

Für das Schutzgut Klima/Luft besteht bereits eine Vorbelastung durch die östlich an das Plangebiet angrenzende Ketziner Straße, welche Lufterwärmungen und Temperaturerhöhungen sowie verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen erzeugt, die sich auch auf das Plangebiet ausbreiten können. Durch Versiegelung kann das Kleinklima in seiner Empfindlichkeit angegriffen werden. Im Rahmen der Planung ist ein vertretbares Maß an neu zu

versiegelnder Fläche geplant. Weiterhin soll im Zuge der Planung eine Gehölzentfernung innerhalb des Plangebiets stattfinden, welche jedoch durch die Anpflanzung neuer Gehölze auf den dafür vorgesehen neu angelegten, internen Pflanzflächen in größerem Umfang ausgeglichen werden.

Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 17, 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) sowie Arten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Struktur und Ausprägung vor allem Lebensmöglichkeiten für Singvögel, Spinnen und Insekten. Bei den Schutzgütern Flora und Fauna ist mit einer erheblichen Verringerung der Vegetationsfläche und der dadurch bedingten lokalen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen zu rechnen. Die Gehölzentnahme führt zu einem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und zu einem Verlust von Brutplätzen. Daher sind die Umweltauswirkungen für die Vegetation als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden jedoch unter Berücksichtigung der im integrierten Artenschutzfachbeitrag dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Schutzgut Landschaft wird durch optische Veränderungen beeinflusst, da neue Elemente in die Fläche gebracht werden und das Plangebiet äußerlich neugestaltet wird. Da dieses Konzept jedoch die Umsetzung ansprechender Grünflächen miteinschließt und die direkte Umgebung ein rein optisch ähnliches Erscheinungsbild aufweist, kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für das Plangebiet und dessen Umgebung gesprochen werden.

Für das Schutzgut Mensch besteht nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Gefährdung. Beeinträchtigungen in geringem Maße können sich durch den zukünftigen Anstieg des Kfz-Verkehrs und dem veränderten Erscheinungsbild des Plangebietes ergeben.

Für Kultur- und Sachgüter besteht keine Gefährdung.

Darüber hinaus liegt das Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen vom 20.01.2021 vor, das mit ausliegt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, hier insbesondere mit dem Hinweis auf den Verkehrslärm der Ketziner Straße, der B5, den Lärm des Hubschrauberlandeplatzes der Havelland-Kliniken sowie den Geräuschen des südlich in der weiteren Umgebung befindlichen Windparks. Es wurde ein schalltechnisches Gutachten gefordert, welches auch ausgelegt wird.
- Stellungnahme des Landkreises Havelland, hier insbesondere mit Hinweisen auf die Bewältigung der Abwägung zum Grundsatz der Raumordnung hinsichtlich der Entfernung zur Innenstadt, sowie die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und den Artenschutz,
- Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, hier insbesondere mit dem Hinweis auf eine lärmtechnische Untersuchung,
- Stellungnahme vom Landesamt für Bauen und Verkehr, hier mit dem Hinweis auf den Hubschrauberlandeplatz der Havelland-Kliniken sowie die damit im Zusammenhang stehende mögliche Lärmbelastigung.
- Schalltechnische Untersuchung von der KSZ Ingenieurbüro GmbH mit



A – Amtlicher Teil

der Empfehlung zur Aufnahme textlicher Festsetzungen in Bezug auf das Gesamt-Bauschalldämm-Maß

- Verkehrskonzept

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

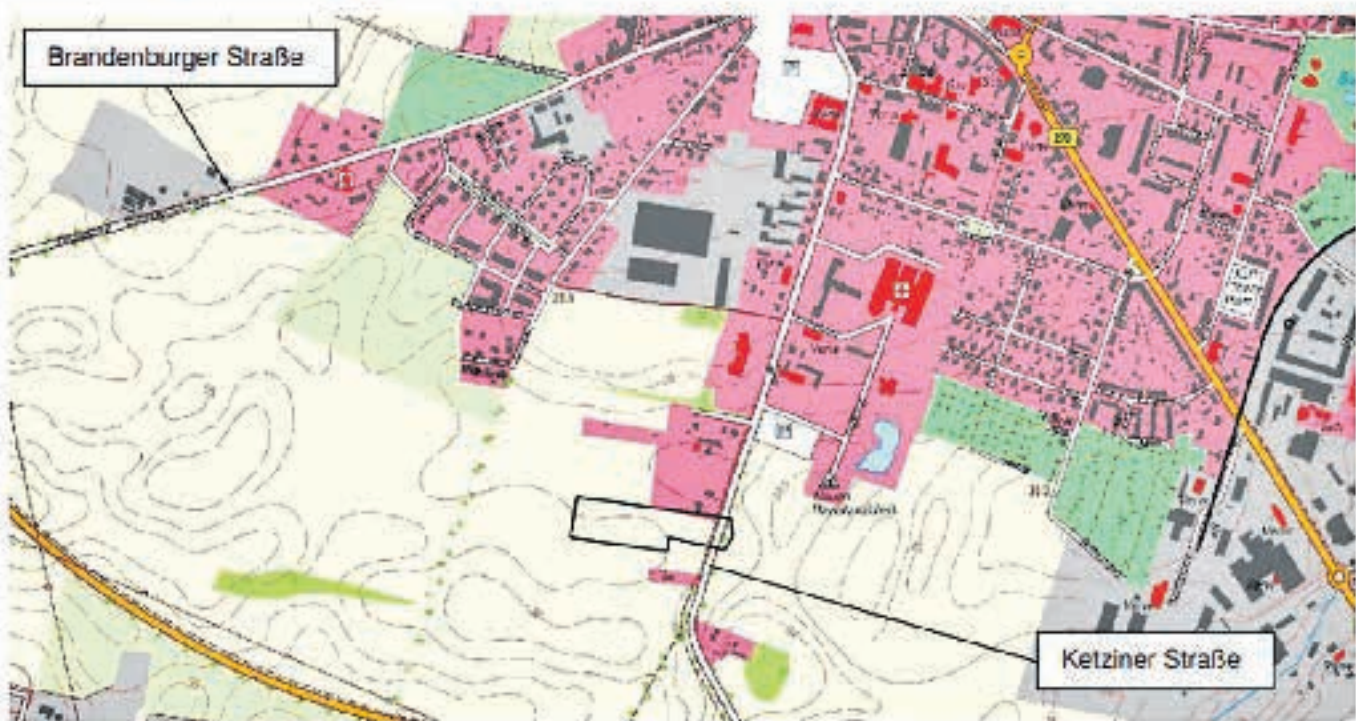
Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

„Wohngebiet Ketziner Straße Süd“



Übersichtsplan mit Ergänzung des Geltungsbereiches
Kartengrundlage WebAtlasDE (ohne Maßstab), Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-da/by-2-0



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Lindenweg, Flurstück 196“, OT Bergerdamm der Stadt Nauen: Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Lindenweg, Flurstück 196“ im Ortsteil Bergerdamm, Gemeindeteil Lager, gefasst.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt für den Bereich des Flurstücks 196 der Flur 4, Gemarkung Bergerdamm, und hat eine Größe von ca. 683 qm (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg, Flurstück 196“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen. Der Bebauungsplan „Lindenweg, Flurstück 196“ kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg, Flurstück 196“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht wird nicht erarbeitet. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Die Offenlage des Entwurfs (Planungsstand Oktober 2021), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem Ergebnis der Prüfung und Bewertung der Umweltbelange sowie als weitere Anlage dem Baugrundgutachten des Büros Litwin vom 18.04.2019 erfolgt in der Zeit vom **27.12.2021 bis einschl. 31.01.2022** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lindenweg, Flurstück 196“, OT Bergerdamm

A – Amtlicher Teil



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“ der Stadt Nauen

Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 565, 792, 1031, 109/4 (tw.) und 109/5 (tw.) – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen; Planen und Bauen eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“



A – Amtlicher Teil



Bebauungsplan „Zum Apfelweg“, Ortsteil Groß Behnitz: Erneute, rückwirkende Bekanntmachung

Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2009 den Bebauungsplan „Zum Apfelweg“, Ortsteil Groß Behnitz, für das Gebiet Flur 4, Flurstücke 23 bis 29, Gemarkung Groß Behnitz, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 22.07.2009 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wurde hingewiesen.

Durch eine Prüfung des Landkreises Havelland wurde am 30.09.2021 festgestellt, dass der Bebauungsplan unter einem beachtlichen Mangel leidet,

da die Ausfertigung am 10.08.2009 erst nach der Schlussbekanntmachung erfolgte. Dies führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

Zur Behebung dieses Mangels wird die Satzung über den Bebauungsplan „Zum Apfelweg“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 22.07.2009 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 18, während der Sprechzeiten:

Dienstag von	9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von	9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen; Planen und Bauen eingesehen werden.

[Skizze der Lage des Geltungsbereichs](#)



A – Amtlicher Teil





A – Amtlicher Teil

Anlage 1

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen am 29. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Altstadt Nauen“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen am 16.06.1993 erstmalig beschlossen und mit Bekanntmachung am 07.10.1994 in Kraft gesetzt, wird hiermit entsprechend § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das nachfolgend beschriebene Gebiet aufgehoben.

- (2) Das Gebiet umfasst das Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“, das in der beigefügten Anlage „Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Nauen““ schwarz umrandet und schraffiert dargestellt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nauen, den 30. November 2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Anlage 2
Geltungsbereich der Satzung
über die Aufhebung der
Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“



	Fläche Aufhebung
	Grenze Sanierungsgebiet Oktober 2021



A – Amtlicher Teil

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Groß Behnitz / Klein Behnitz:

„Alte Gärtnerei“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstücke 91, 92, 94, 216 teilw., 217, 222 teilw. und Flur 4, Flurstück 199 teilw. (ca. 3.530 m²)

„Am Bahnhof“ (kommunaler Teil) als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 244 teilw. (ca. 67 m²)

„Behnitzer Dorfstraße“ (Abzweig zum Sportplatz) als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 1, Flurstücke 109 teilw., 143 teilw. und Flur 3, Flurstücke 25 teilw. und 26/2 teilw. (ca. 1.824 m²)

„Haus am Wald“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 444, 447, 486 (ca. 4.832 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/ Liefer-/ Verkehr (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)

„Quermathener Weg“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 330/2 teilw. (ca. 1.817 m²)

„Schmiedeweg“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 166 und Flur 4, Flurstücke 129 teilw., 143 teilw. (ca. 2.992 m²)

„Schusterweg“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstücke 137 teilw., 140, 204 teilw. und Flur 3, Flurstück 58/1 teilw. (ca. 2.599 m²)

„Zum Apfelweg“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 199 teilw. (ca. 8.276 m²)

„Zum Sandkrug“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstücke 125, 128 teilw., 134, 139 (ca. 7.671 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/ Liefer-/ Verkehr mit Kfz bis 15 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie der Forst- und Landwirtschaftsverkehr)

„Zum Schmiedeweg“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 61, 115/1 teilw., 129 teilw. (ca. 6.779 m²)

„Zum Speicher“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 69 teilw. (ca. 719 m²); (siehe auch Ergänzung / Korrektur mit Beschluss 365/2021 vom 29.11.2021 (zum Beschluss 311/2021 vom 22.06.2021) und dazugehörige gesonderte Widmungsverfügung nach Katasterfortschreibung)

„Zur alten Streuobstwiese“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 579, 584 (ca. 955 m²)

„Am Seeufer“ (Zuwegung Nr. 1) als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 196 teilw. und Flur 8, Flurstück 40 teilw. (ca. 687 m²), Durchfahrtsverbot, Anlieger frei

„Am Seeufer“ (Zuwegung Nr. 2) als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 196 teilw. (ca. 842 m²), Durchfahrtsverbot, Anlieger frei

„Am Seeufer“ (Zuwegung Nr. 3) als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 74 teilw. (ca. 587 m²), Durchfahrtsverbot, Anlieger frei

„Sandkrug“ (Verbindungsweg Zum Sandkrug und Meiereibrücke) als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – Nutzung als Geh- und Radweg – Land- und Forstwirtschaft frei

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstück 10, Flur 10, Flurstück 9 und Flur 11, Flurstücke 49 teilw. und 70 teilw. (ca. 18.649 m²)

„Zum Schmiedeweg“ (Verbindungsweg nach Groß Behnitz) als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – Nutzung als Geh- und Radweg – Land- und Forstwirtschaft frei

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 129 teilw. (ca. 9.126 m²)

„Am Seeufer“ (Rad- und Wanderweg um den See) als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstück 25 teilw., Flur 9, Flurstücke 37, 38 teilw. und Gemarkung Klein Behnitz, Flur 15, Flurstück 30 (ca. 4.293 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 30.11.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtet werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Groß Behnitz:

„Zum Speicher“ als Gemeindestraße

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 647 und 648 (ca. 835 m²); (Ergänzung / Korrektur mit Beschluss 365/2021 vom 29.11.2021 (zum Beschluss 311/2021 vom 22.06.2021) nach Katasterfortschreibung)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 30.11.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf 42.699.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 44.100.000 EUR

außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 48.580.800 EUR
Auszahlungen auf 52.381.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 43.624.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 44.245.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.956.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.037.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.098.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR ,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR festgesetzt.



A – Amtlicher Teil

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch den Kämmerer entschieden.

Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

5. Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Nauen, 30.11.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2022 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 – 2025 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 29.11.2021 unter der Beschlussnummer 354/2021 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 30.11.2021 angezeigt. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und erlangt demnach mit der öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2022 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder Verfahrens- und Formvorschriften, die

aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 30.11.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **I. Quartal 2022 am 15.02.2022** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE831605 00003810109 5 91 BIC: WELADEDIPMB

gez. Meger
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

– Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen –

Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“

Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2000 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen am Gewässer. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungstreifen unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z. B. Einfriedungen und Gebäude) und Nutzungen im Uferbereich (z. B. Anpflanzungen) die Befahrung mit Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten für den Verband erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„... Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unter-

haltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

... Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund in Kürze die Erhebung der Mehrkosten im Verbandsgebiet für das Jahr 2020 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der 2020 nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid für das betreffende Jahr.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage im Uferbereich multipliziert mit dem für das 2020 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Der allgemeine Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird durch die Erhebung der Erschwerungskosten entlastet.

gez. Hacke

Geschäftsführer

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.



A – Amtlicher Teil

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume

in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab **15. November 2021** die Schmutzwasserleitung in der

Stadt Nauen | OT Tietzow, Börnicker Straße 1

Gemarkung: Tietzow
Flur: 12
Flurstück: 194

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 15. November 2021

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab **5. Oktober 2021** die Trinkwasserleitung in **14641 Nauen/OT Markee**

Straße der Neubauten

Gemarkung: Markee
Flur: 6
Flurstück: 5011, 5012

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten. Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 5. Oktober 2021

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab **5. Oktober 2021** die Schmutzwasserleitung in **14641 Nauen/OT Markee**

Straße der Neubauten

Gemarkung: Markee
Flur: 6
Flurstücke: 5011, 5012

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 5. Oktober 2021

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

LOKALNACHRICHTEN

Weihnachtskalender-Aktion 2021 für die Kids

Bürgermeister besuchte Kitas in Kernstadt und Ortsteilen

» Auch in diesem Jahr haben Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Stefan Woye vom REWE-Markt

S. Woye OHG in Nauen eine vorweihnachtliche Rundreise unternommen und in den Kindertagesstätten der Kernstadt

sowie den Ortsteilen für jedes Kind einen Weihnachtskalender abgegeben.



Kita Kinderland



Kita Berge Alte Schäferei

Gratulationen zu Jubiläen



*Jeder Tag hat sein Licht und seine Schatten.
Wichtig ist, die kleinen Glücksmomente wahrzunehmen, die uns geschenkt werden.*

Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate November und Dezember 2021 herzlichen Glückwunsch!

Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

JANUAR 2022

- ▶ 19.01. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 20.01. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 24.01. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal
- ▶ 26.01. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

FEBRUAR 2022

- ▶ 08.02. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

MÄRZ 2022

- ▶ 01.03. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

Hinweise zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Nauen mit Wirkung ab dem 01.01.2022

Angleichung der Steuersätze für Kernstadt und Ortsteile ab 2022

» In der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2020 wurde unter der Beschluss-Nr. 200/2020 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Nauen neu beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt vom 18. Januar 2021 (28. Jahrgang, Nr. 1).

Mit der Neufassung der Satzung, welche am 01.01.2022 in Kraft tritt, wurden u. a. die Hundesteuersätze für die Ortsteile und der Kernstadt angeglichen. Zukünftig beträgt gem. § 2 der Satzung die Steuer jährlich für die Haltung eines Hundes 45,00 Euro, für die Haltung von zwei Hunden je Hund

55,00 Euro und für die Haltung von drei oder mehr Hunden je Hund 65,00 Euro. Für die Haltung von gefährlichen Hunden wird zukünftig jährlich ein Betrag von 400,00 Euro je Hund fällig.

Aufgrund der Neufassung der Hundesteuersatzung erhalten alle Steuerpflichtigen im Januar 2022 einen neuen Abgabenbescheid, unabhängig davon, ob sie von den Änderungen betroffen sind.

Die neu gefasste Hundesteuersatzung ist auf der Homepage der Stadt Nauen unter www.nauen.de – Politik und Verwaltung – Satzungen einsehbar.

Sachgebiet Steuern – Sprechzeiten

- Montag
nur nach Terminvereinbarung
- Dienstag
09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
- Mittwoch keine Sprechzeiten
- Donnerstag
09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
- Freitag
nur nach Terminvereinbarung

Auskunft erteilt:

Frau Zeise
Telefon: 03321- 408 212
Telefax: 03321- 408 216
E-Mail: steuern@nauen.de
Internet: www.nauen.de

Straßenreinigung und Winterdienst

Neben der Stadt können auch Eigentümer und Anlieger verpflichtet sein

» Mit der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen wird, sofern die Stadt Nauen die Leistungen der Straßenreinigung nicht gebührenpflichtig realisiert, die Pflicht zur Straßenreinigung dem Eigentümer bzw. Anlieger übertragen. Obliegt die Reinigungspflicht dem Anlieger, sind durch ihn, nach Beendigung der Reinigungsarbeiten, Kehricht und sonstige Abfälle unverzüglich auf eigene Kosten, nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung, zu entsorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch der WINTERDIENST. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens ein Meter. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftau-

enden Mitteln einzusetzen sind. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Insbesondere sind für den Fußgängerverkehr Überquerungsmöglichkeiten zum Wechseln auf die andere Straßenseite zu berücksichtigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht

auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind der Satzung zu entnehmen. Bitte bevorraten Sie sich rechtzeitig mit Streugut, das im Handel erhältlich ist.

Wer die Straßenreinigung und die Winterdienstpflicht aus persönlichen Gründen nicht erbringen kann, hat die Möglichkeit einen Dritten zu beauftragen. Dies erfordert die Zustimmung der Stadt Nauen, gem. § 2 Abs. 2 – StraGebSatz – vom 19.11.2011, zuletzt geändert am 01.01.2020. Dazu ist es notwendig, einen schriftlichen Antrag unter Erbringung des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Beauftragten, einzureichen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

ANZEIGEN

Lipinsky
Immobilien
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –
für Nauen und Umgebung



14641 Nauen, Holzmarktstraße 15
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de
www.Lipinsky-Immobilien.de

 Tel.: 03321 - 7 47 03 48
Funk: 0173 - 8 10 63 05

 Ihr Berater im Trauerfall
PIETÄT

BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00



Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Groß Behnitz

Kamerad Brandmeister Werner Bartz

Am 12.11.2021 verstarb Kamerad Werner Bartz aus der Feuerwehrinheit Groß Behnitz im Alter von 87 Jahren.
Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Groß Behnitz werden die Kameradinnen und Kameraden sein Andenken stets in Ehren halten.

M. Meger
Bürgermeister

D. Lück
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtwehrführer

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Montag, 21. März 2022

Redaktionsschluss ist am:

Dienstag, 1. März 2022.

In eigener Sache!

veröffentlichungen im amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

ANZEIGE

www.heimatblatt.de

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag



Lokaler geht's nicht

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
 http://www.nauen.de

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 MI geschlossen
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 FR geschlossen
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

Stadtinformation/Bürgerbüro,

Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 283
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-285

1. Beigeordnete und

FB Service/Dienstleistung	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

FB Bau

Bauverwaltung	Telefon: /408-217
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 238, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-255

↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

Vorwahl: 03321

FB Ordnung/Sicherheit

Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321, 302
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315

FB Bildung/Soziales

Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-306, 304, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-311

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

Vorwahl: 03321

Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen

Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
----------------------	-----------------------------

Feuerwehr

Schützenstraße 9	Telefon: /454051
------------------	------------------

Familien- und Generationszentrum Nauen

Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
-------------------	-------------------

Stadtbad

Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
---------------------	------------------

Stadtinformation Nauen

Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
-----------------------------	-------------------

Kulturbüro der Stadt Nauen

Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
------------------------------	------------------------

Schiedsstelle Nauen

2.+4. DO 15.30–17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
---	-------------------

Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung

	Telefon: 03321/408-111
	Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

VEREINE & VERBÄNDE

Das AWO Vereinsleben im IV. Quartal

Rückblick und Wahl des Vorstandes

» Die Tour zur Bundestagswahl 2021 machte unter dem Motto die AWO macht Politik am 22. September in Nauen halt und wurde vom AWO Bezirksverband Potsdam e. V. organisiert. Es stellten sich Direktkandidat*innen für den Bundestag vor, sie sprachen über Sofortmaßnahmen welche aus ihrer Sicht als erstes angepackt werden müssen. Der Veranstalter wurde unterstützt durch den AWO Ortsverein Nauen, der AWO Mutter-Kindeinrichtung

(Mucki) und der AWO Betreuungsdienste Nauen, die an ihren Ständen Kaffee, Kuchen und andere kulinarische Genüsse gegen eine Spende abgaben, deren Erlös die Mutter-Kind-Einrichtung bekam. Im Herbst besuchten einige Reiselustige die Kitzbühler Alpen, um ein Almabtrieb und ein Almfest live mit zu erleben. Andere zogen einen Kuraufenthalt in Swinemünde vor. Am 6. Oktober 2021 wurde laut Satzung ein Vorstand gewählt. Brunhilde Fischer,

alte und neue Vorsitzende, konnte eine positive Bilanz in Sachen Vereinsarbeit und Finanzen ziehen. Neben Brunhilde Fischer als Vorsitzende, Karin König als stellvertretende Vorsitzende und Bärbel Dommaschk, verantwortlich für Finanzen, wurden noch sechs Beisitzer gewählt. Zum Jahresabschluss besuchten noch 30 Mitglieder das Adventkonzert in der Berliner Philharmonie.

Veranstaltungsplan der AWO

Wiederkehrendes und Januarvorschau

Ortsverein in der Paul-Jerchel-Str. 6,
Tel.: 03321/48781

- ▶ Jeden Dienstag | 09.00 – 11.00 Uhr Sprechstunden. Es besteht die Möglichkeit, Beiträge zu bezahlen, Tagesausflüge und Reisen zu buchen.
- ▶ Jeden Montag | 10.00 Uhr Gymnastik im AWO Treff
- ▶ Jeden 2. Dienstag | 13.00 Uhr Wandern im schönen Havelland Abfahrt vom AWO-Ortsverein, Paul-Jerchel-Straße 6
- ▶ Jeden Mittwoch | 14.00 Uhr Informative Kaffeetafel.
- ▶ Jeden Donnerstag | 13.00 Uhr Spielnachmittag mit Skat und Rommé.
- ▶ Jeden 2. Donnerstag | 09.00 Uhr Frauenklatsch bei gemütlichen Frühstück.
- ▶ Jeden Freitag | 9.30 Uhr nach Brandenburg zum Schwimmen.
- ▶ 09.01.2022 Neujahrkonzert in Potsdam (wenn die Coronaregeln es zu lassen)
- ▶ 15.01.–29.01.2022 | Kolberg – Kurreise



*Wir
wünschen Euch
ein frohes Weihnachtsfest,
ein paar Tage Gemütlichkeit mit viel Zeit,
zum Ausruhen und Genießen, zum Kräfte sammeln
für ein neues Jahr. Ein Jahr ohne Seelenschmerzen und
ohne Kopfweh, ein Jahr ohne Sorgen, wie man braucht, um
zufrieden zu sein, und nur so viel Stress, wie Ihr verträgt, um gesund
zu bleiben, mit so wenig Ärger wie möglich und so viel Freude wie nötig, um
365 Tage lang rundum glücklich zu sein. Diesen Weihnachtsbaum der guten
Wünsche überreichen wir Euch mit vielen herzlichen Grüßen der AWO-Ortsverein*

ANZEIGEN

WWF

Ihre Spende wirkt!

Zusammen mit Ihnen schützen wir die Lebensräume bedrohter Tierarten weltweit.
Mehr Infos: wwf.de • Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22

Deutsche Umwelthilfe

**Lebendige Flüsse
für den Fischotter!**

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie **Fördermitglied!**

Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern

Geschichte bewahren

Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e. V.

» Mit dem Erntedankfest endet im Brauchtumsjahr die Sommerzeit. In den Kirchen werden die Altarräume festlich geschmückt mit Früchten der Felder und Blumen aus den Gärten. Und die Menschen danken für das, was sie erhalten haben. Am 3. Oktober 2021 feierte die Groß Behnitzer Kirchengemeinde gemeinsam mit den Heimatvereinsmitgliedern das diesjährige Erntedankfest. Höhepunkt dieses Gottesdienstes war die Enthüllung der restaurierten Gedenktafel für die Gefallenen im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71. Anfang des Jahres holten Karola Labitzke, Rita Jung und Mathias Jung vom Heimatverein Behnitz e. V. die stark beschädigte Erinnerungstafel von der Patronatsloge unseres Groß Behnitzer Gotteshauses aus dem Verborgenen und übergaben sie der Diplomrestauratorin Frau Anette Schulz und ihrem Sohn Konrad zur Aufarbeitung. In diesem feierlichen Gottesdienst am 3. Oktober zum Erntedankfest sprach u. a. die Vereinsvorsitzende Rita Jung zur Bedeutung dieser Gedenktafel, verbunden mit der Proklamation des ersten deutschen Nationalstaates vor genau 150 Jahren. Der einheitliche deutsche Nationalstaat



Rita Jung präsentiert die restaurierte Tafel

war ein lang ersehntes Ziel vieler Deutscher und brachte einen starken Aufschwung in Wissenschaft, Wirtschaft und Technik und eine fortschrittliche Sozialgesetzgebung. In Groß Behnitz

erhielt die restaurierte Gedenktafel einen würdigen Platz in unserer schönen Kirche.

Rita Jung

Herbstputz in Groß Behnitz

Gemeinsam geht alles besser!



Auch kleine Hände waren eifrig bei der Arbeit.

» Viele fleißige Hände beteiligten sich am Samstag vor dem Volkstrauertag am Herbstputz in Groß Behnitz. Der Gemeindegemeinderat hatte zum Arbeitsinsatz eingeladen. Auch die Mitglieder des Heimatvereins haben ihren Beitrag geleistet. Gemeinsam sorgten wir dafür, das Kriegsgrab von den großen Laubmengen zu befreien und der Anlage vor den Feiertagen wieder ein würdiges Aussehen zu verleihen. Unterstützung beim Abfahren der Blätter erhielten wir dankenswerter Weise von der DLG Nauen. Beim abschließenden Imbiss im Gemeindegemeindeforum konnte man sich aufwärmen und mit deftigen Schmalzstullen und süßem Tee stärken.

Rita Jung

SONSTIGES

Als Lebensretter ins neue Jahr starten

Der digitale Spenderservice hilft Nutzern bei allen Themen rund um ihre Blutspende

» Mit einer Blutspende kann ein Spender oder eine Spenderin bis zu drei schwer kranken oder verletzten Patienten helfen, denn das Blut einer Spende wird in den Instituten des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost aufgetrennt und zu drei unterschiedlichen Präparaten weiterverarbeitet. Warum nicht gleich zum Jahresbeginn mit dieser oftmals lebensrettenden Unterstützung für andere Menschen beginnen?

Eine Registrierung beim „digitalen Spenderservice“ hilft den Spendern dabei, alle wichtigen Infos, Daten und Services rund um die eigene Blutspende immer im Blick zu behalten. Sie ist ganz einfach online auf www.spenderservice.net möglich, oder in der App fürs Smartphone mit der Spendernummer. Neben zahlreichen Informationen und der Möglichkeit des Austauschs mit anderen Blutspenderinnen und Blutspendern, kann mit dem digitalen Spenderservice auch die seit Frühjahr 2020 erforderliche Terminreservierung schnell und unkompliziert vorgenommen werden. Bundes-

weit sind bereits weit über 600.000 Blutspenderinnen und -spender registriert.

Alle Termine sind außerdem zu finden unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>.

Weitere Informationen werden darüber hinaus erteilt unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11.

Hinweis für Reiserückkehrer (vorbehaltlich Änderungen, die unter www.blutspende-nordost.de

de kommuniziert werden): Wer innerhalb der letzten zehn Tage vor der Blutspende aus dem Ausland zurückgekehrt ist, muss bei der Anmeldung einen Impf-, Test - oder Genesenen-Nachweis vorlegen (Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein).

Auch nach einer **Impfung** mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen **gegen das Corona-Virus** ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Die Sicherheit auf DRK-Blutspendeterminen bleibt aufgrund der umfangli-

chen Hygienemaßnahmen und des Sicherheitskonzeptes weiterhin gewährleistet. Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt:

► Di | 04.01.22 | 15–19 Uhr
Sportlerklause Brieselang, Rotdornallee 1, 14656 Brieselang

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang>

► Mi | 05.01./31.01.22 | 16–20 Uhr
OSZ Nauen, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen>

► Fr | 14.01.22 | 16–20 Uhr
Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Straße 1, 14624 Dallgow

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium>

► Sa | 22.01.22 | 11–16 Uhr
Havel-Park Dallgow, Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow/2. OG

Bitte die Fahrstühle bei Adler nutzen!
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Havel-Park>

► Mi | 26.01.22 | 14.30–18.30 Uhr
Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B – Parken kostenlos
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus>



ANZEIGE

PRAXISERÖFFNUNG



PRAXIS FÜR PSYCHIATRIE & PSYCHOTHERAPIE

Adrian Kraschewski

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

PRAXISERÖFFNUNG

Marktstraße 20/21 | 14641 Nauen | Terminvergabe und Informationen online oder unter Telefon 03321.747 19 75
www.seelenwohl-nauen.de

Ministerpräsident und Wirtschafts

Wirthwein begrüßt Ministerpräsident Woidke und Wirtschaftsminister Steinbach

Kunststoffspezialist beschäftigt in zwei Produktionsstandorten im Bundesland Brandenburg rund 215 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

» Eine besondere Ehre wurde dem Kunststoffverarbeiter Wirthwein dieser Tage zuteil: Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke sowie Wirtschaftsminister Prof. Dr. Jörg Steinbach konnten zu einem Betriebsrundgang mit anschließendem Wirtschaftsgespräch am Standort Nauen begrüßt werden. Ein gemeinsamer Termin zweier derart hochrangiger Vertreter der Staatskanzlei des Bundeslandes Brandenburg ist eine wirkliche Seltenheit. Dementsprechend groß war die Begeisterung auf Seiten des Unternehmens Wirthwein, weil beide darüber hinaus ausreichend Zeit für einen intensiven Austausch mitgebracht hatten.

Werkleiter Garri Genrich stellte die Eckdaten der Wirthwein Nauen GmbH & Co. KG vor: Das Unternehmen produziert seit 1996 Kunststoffkomponenten für den Hausgerätehersteller BSH Hausgerä-

te GmbH, wo sich Wirthwein „Zaun-an-Zaun“ zum Kunden angesiedelt hat. „Seit etwa zehn Jahren fertigen wir auch Kunststoffkomponenten für die Automobilindustrie, darunter namhafte Markenhersteller der Oberklasse sowie große, international tätige Automobilzulieferer“, führte Genrich aus. In den 25 Jahren seit Gründung des Standortes konnte Wirthwein in Nauen rund 150 Arbeitsplätze schaffen, außerdem ist das Unternehmen seit Anfang an Ausbildungsbetrieb mit 3–4 Auszubildenden pro Jahrgang.

Das erste Tochterunternehmen der Wirthwein-Gruppe wurde in Brandenburg gegründet

Vorstand und Enkel des Firmengründers, Marcus Wirthwein erläuterte den beiden Politikern, dass sein Vater Udo Wirthwein einer der ersten Unternehmer war, der sich in den damals „Neuen Bundesländern“ direkt nach dem Mauerfall mit der Gründung eines Produktionswerkes engagierte – und sich das Tochte-

runternehmen bis heute erfolgreich am Markt behauptet. Die Rede ist vom ersten Betrieb des Familienunternehmens im Bundesland Brandenburg, der Wirthwein Brandenburg GmbH & Co. KG mit Sitz in der Stadt Brandenburg-Kirchmöser. Werkleiter Klaus Kinnemann ist von Anfang an dabei und legte dar, dass das Unternehmen in Brandenburg seit 1991 Kunststoffkomponenten überwiegend für das Geschäftsfeld Bahn produziert und an Kunden in aller Welt liefert. „Wir beschäftigen in der Stadt Brandenburg weitere 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sind selbstverständlich auch Ausbildungsbetrieb“, unterstrich Kinnemann, der als Brandenburger Werkleiter beim Besuch in Nauen das zweite Unternehmen im Bundesland repräsentierte.

Aktuelle Themen der Unternehmensgruppe und der beiden Standorte in Brandenburg

Während der Betriebsbesichtigung und dem anschließenden Wirtschaftsge-



Besuch des Ministerpräsidenten Dr. Dietmar Woidke und Wirtschaftsminister Prof. Dr. Jörg Steinbach am Standort Nauen. Die beiden hochrangigen Vertreter der Staatskanzlei des Bundeslandes Brandenburg wurden von Vorstand Marcus Wirthwein sowie Werkleiter Garri Genrich (v. l.) in Begleitung von Vorstand Hom Riepenhausen und Werkleiter Klaus Kinnemann durch den Betrieb geführt.

minister zu Gast in Nauen

sprach verdeutlichten die beiden Vorstände der Wirthwein AG, Marcus Wirthwein und Holm Riepenhausen, dass die internationalen Produktionsstandorte von den aktuellen Megathemen der Weltwirtschaft in unterschiedlicher Form betroffen sind. Bei beiden Brandenburger Unternehmen spiegeln sich Chipkrise und die Explosion der Rohstoffpreise im Tagesgeschäft. „Aktuell bedingt der Mangel an elektrischen Halbleitern bei den Kunden ungeplante Stückzahlreduzierungen auch bei uns im Werk in Nauen, sodass wir seit einigen Monaten Kurzarbeit anmelden mussten“, so Genrich. Sein Brandenburger Kollege Klaus Kinnemann kämpft derweil insbesondere mit den stark gestiegenen Rohstoffpreisen für bestimmte Kunststoffe. „Wir stellen Befes-

tigungselemente für Schwerlast- und vor allem Hochgeschwindigkeitsstrecken der Bahn her. Bei unseren Produkten hat die Sicherheit und damit Qualität der verarbeiteten Rohstoffe oberste Priorität – staatliche Bahnprojekte werden im Voraus zu Festpreisen vergeben, sodass Preissteigerungen nur bedingt an die Kunden weitergegeben werden können“, erläuterte Kinnemann die aktuellen Herausforderungen des Standortes Brandenburg-Kirchmöser.

Vorstand Marcus Wirthwein informierte Ministerpräsident Woidke und Wirtschaftsminister Steinbach, dass das Familienunternehmen Wirthwein in der Krise auch Chancen sieht: „Unsere Kunden haben uns während Corona als fairen Partner und jederzeit zuverlässigen Lieferanten erlebt. Gleichzeitig sind

wir bestrebt, uns noch weiter zu diversifizieren und perspektivisch den Kundenkreis zu erweitern“. Auch dazu diente der Austausch mit Ministerpräsident und Wirtschaftsminister.

Woidke und Steinbach zeigten sich begeistert angesichts der getätigten Investitionen im Bundesland Brandenburg und der Innovationskraft des Kunststoffspezialisten Wirthwein. Sie zeigten die Instrumente der Wirtschaftspolitik in Brandenburg auf und man verständigte sich darauf, in Kontakt zu bleiben, damit die Unternehmensgruppe Wirthwein auch in Zukunft die Vorzüge des Bundeslandes Brandenburg als Wirtschaftsstandort für Wachstum und Investitionen sowie der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen oberste Priorität einräumt.

Volkstrauertag in Klein Behnitz

Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal in kleiner Runde

» Ortsvorsteher M. Strauch und stellv. Ortsvorsteherin S. Cleinow gedenken am Volkstrauertag der Kriegstoten aus Groß und Klein Behnitz, die im Ersten Weltkrieg ihr Leben ließen.

Die zur Tradition gewordene Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal in Klein Behnitz fand aus gegebenem Anlass in kleiner Runde statt.



Gratulation zum 65. Geburtstag

Dank an Jubilar Uwe Bublitz für unermüdliches Engagement

» Ländliche Wählergemeinschaft Nauen und Bauern Fraktion gratuliert Fraktionsmitglied Uwe Bublitz zum 65. Geburtstag

Mitglieder der Fraktion LWN+B gratulierten Uwe Bublitz zu seinem 65. Geburtstag und wünschten persönlich alles Gute, weiterhin viel Schaffenskraft und vor allem Gesundheit.

Der LWN+B Fraktionsvorsitzende Robert Pritzkow findet anerkennende Worte: „Wir danken Herrn Bublitz für sein jahrelanges, unermüdliches und erfolgreiches Engagement im Ortsbeirat Wachow, der Stadtverordnetenversammlung Nauen und dem Kreisbauernverband. Wir freuen uns auf viele weitere schöne und konstruktive Jahre der Zusammenarbeit.“



Robert Pritzkow Fraktionsvorsitzender LWN+B

Verjüngung bei der Ländlichen Wählergemeinschaft Nauen und Bauern

Wolfgang Jung übergibt Staffelstab

» An seinem 69. Geburtstag legt das Gründungsmitglied der Ländlichen Wählergemeinschaft Nauen (LWN), Wolfgang Jung, sein Mandat als Stadtverordneter in Nauen nieder. Auf Jung folgt der Ribbecker Gordon Gaschler (LWN). Wolfgang Jung engagierte sich seit den 1980er-Jahren im Gemeinderat seines Heimatdorfes Groß Behnitz. Ab 1993 übernahm er das Amt des Ortsbürgermeisters, später das des Ortsvorstehers. Als Höhepunkte seiner kommunalpolitischen Tätigkeit zählen die Umsetzung zahlreicher Dorferneuerungsprojekte und Sanierungsmaßnahmen in Groß Behnitz in den 90er-Jahren, den ersten und zweiten Platz im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ im Jahre 2011 und 2012, sowie der Kitaneubau Groß Behnitz 2018.

Mit Blick auf seinen Nachrücker erklärt Jung: „Gordon Gaschler hat in seiner Funktion als Ortsvorsteher von Ribbeck und als Sachkundiger Einwohner im Nauener Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr bereits mehrfach politischen Sachverstand bewiesen und ist eine Bereicherung für die Fraktion LWN+B“.

LWN+B Fraktionsvorsitzender Robert Pritzkow würdigt Jung als gradlinigen, direkten und hartnäckigen Kommunal-



politiker: „Wolfgang Jung hat in seiner Funktion als Vorsitzender die LWN bei der Kommunalwahl 2019 zur stärksten Fraktion geführt. Zuvor konnte unter seiner Führung die LWN mit Manuel Meger bereits den Bürgermeister stellen. Ich danke Wolfgang für seinen jahrzehntelangen Dienst für Groß Behnitz, aber auch für die Stadt Nauen und wünsche ihm für seine Zukunft alles Gute.“

Jung hat seit Mai 2021 eine neue Aufgabe im Verbund der süddeutschen Pferdezuchtverbände Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz-Saar, Sachsen-Thüringen und Brandenburg-Anhalt übernommen, vom Umfang her zeitaufwändiger als erwartet. In der

Abwägung von Politik und Pferden hat sich Jung für Letzteres entschieden. Zudem will sich Wolfgang Jung zukünftig auch stärker seinen Enkeln widmen. Als dreifacher Großvater wird ihm auch in Zukunft nicht langweilig.

Robert Pritzkow Fraktionsvorsitzender
LWN+B



Sommer Open Air Highlight 2022 SIMON & GARFUNKEL REVIVAL BAND

„Feelin´ Groovy“

» Es gibt wenige Künstler, denen ein vergleichbar guter Ruf vorausseilt, wie dies bei der Simon & Garfunkel Revival Band der Fall ist.

Wo Sie auch auftreten, hinterlassen die sympathischen Vollblutmusiker ein begeistertes Publikum und überschwängliche Kritiken. Traumhafte, leidenschaftliche Balladen wie „Scarborough Fair“ oder „Bright Eyes“, Klassiker wie „Mrs. Robinson“, „The Boxer“ oder „The Sound of Silence“ gehören ebenso fest zum umfangreichen Repertoire, wie die mitreißende „Cecilia“.

Einfach nur Nachspielen reicht da nicht!

Um das Musikgefühl und die vielen kleinen musikalischen Raffinessen zu erwecken, benötigt man auch erstklassige Musiker. Michael Frank (Gesang & Gitarre), Guido Reuter (Gesang, Geige, Flöte und Klavier), begleitet von Sebastian Fritzlär an Gitarre, Klavier, Trommel & Bass, sowie Ingo Kaiser an den Percussion und am Schlagzeug, schaffen den Seitanz aus vollendetem Cover und eige-



ner Interpretation so authentisch, dass das Publikum in einen regelrechten Sog zwischen ihre sehr rhythmischen und die gefühlvollen Nummern gerät. Mit

ihren bis ins kleinste Detail abgestimmten Gesangs- und Instrumentaldarbietungen lassen sie die Grenze zwischen Original und Kopie verschwimmen.

Allein die mit den Originalen nahezu perfekt übereinstimmenden Stimmlagen, sind dabei an Authentizität kaum zu überbieten. Die instrumentalen Fertigkeiten der Musiker sind ebenso beeindruckend, wie ihre Bühnenpräsenz. Sie zeigen eine perfekte Show, ohne dass sie große Showeffekte nötig haben.

INFO

Sommer Open Air Highlight 2022
SIMON & GARFUNKEL REVIVAL BAND
„Feelin´ Groovy“

14641 Nauen OT Ribbeck – Schloss Ribbeck

► SO | 03.07.2022 | 16.00 Uhr

Karten an allen örtlich bekannten Vorverkaufsstellen!

Weitere Tickets und Informationen unter:
www.paulis.de

Karten gibt es ab 30 €!



Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragung suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich im Zeitraum vom 16. Mai bis Ende Juli 2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung von ca. 1.000 €**, abhängig vom Erhebungsumfang.

Interessiert?

Weitere Informationen unter
www.havelland.de/zensus2022



LANDKREIS HAVELLAND

Erhebungsstelle Landkreis Havelland



zensus 2022

Erfassen, was ist. Gestalten, was wird.

Ein aufregendes erstes Jahr

Bericht aus dem Alltag der Kita „Zur alten Schäferei“ in Berge

» Anfang September 2020 öffnete unsere Kita für die ersten Kinder und Eltern ihre Türen. Zu Beginn war alles noch ruhig, da wir wenige Kinder und Erzieherinnen waren. Und trotzdem hatten wir viel zu tun. Denn die Mitarbeiter vom Jugendhof Berge e. V. haben uns gezeigt, wo wir die vielen Tiere (Ziegen, Schweine, Kaninchen, etc.) die dort leben, besichtigen dürfen und wo es Äpfel und Birnen zu ernten gibt, um sie weiter zu verarbeiten. Wir haben Äpfel gekocht und Birnenkuchen gebacken. Mit der Zeit wurden es mehr Kinder und Erzieherinnen, doch die Aktivitäten rissen nicht ab. Wir feierten mit den Kindern Weihnachten mit kleinen und großen Geschenken. Und trotz Quarantäne und weiteren Corona-Maßnahmen ließen wir uns nicht

beirren. Unser Faschingsfest am 12. Februar war für uns alle echt super, wir hatten schöne Kostüme und viel Spaß. Dank der Eltern hatten wir ein tolles Buffet, was echt lecker war. Es gab immer wieder nette Gespräche mit vielen Dorfbewohnern aus Berge, die uns teilweise mit lieben Sachspenden unterstützt haben. Danke an alle, die uns in ihre Gärten schauen ließen und extra für uns die Küken aus dem Stall holten, damit die Kinder sie anschauen konnten. Auch das Osterfest war ein Highlight für unsere Schützlinge. Das Suchen der Osterkörbchen war echt aufregend. Immer wieder gab es auch Eltern, die uns mit Sachspenden unterstützten. Das finden wir wirklich toll und möchten uns dafür bedanken. Der Kindertag wurde für die Kinder eine große Überras-

chung. Wir haben ihnen Kinderschminken, Disco, Eis, tolle Spiele und vieles mehr geboten. Hier hat uns auch unser Essenslieferant Milchbart Catering unterstützt. Am 22. Juli machten die Vorschulkinder zusammen mit jeweils einem Elternteil und ihrer Erzieherin eine Abschlussfahrt nach Ribbeck. In der alten Schule wurde Eis geschleckt, anschließend gab es auf dem Spielplatz ein gemütliches Picknick, welches uns Thore und sein Team liebevoll vorbereitet hatten. Dann ging es zum alten Waschhaus zu Frau Wesche. Nachdem die Kinder und Erwachsenen fleißig wie zu Omas Zeiten Wäsche gewaschen hatten, gab es eine besonders leckere Torte, die Frau Wesche extra für uns gebacken hatte und auch die Birnenschorle mundete uns sehr. Dank der



ANZEIGE

Unseren Lesern und Anzeigenkunden
wünschen wir ein fröhliches

Weihnachtsfest ...

... und für das neue Jahr
Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern
Gesundheit und Zuversicht bringen.

Ihr Heimatblatt Brandenburg Verlag



Vorbereitungen von Frau Wesche war es ein ganz besonderes Erlebnis für uns alle. An diesem Tag hatten aber auch alle anderen Kinder eine große Aufgabe. Zusammen mit dem Förderverein Dorfkirche Peter & Paul Berge e. V. brachten die Kinder, Erzieherinnen und Vereinsmitglieder die von den kleinen liebevoll gestalteten „Blühwiesen“- Schilder auf dem Kirchengelände an und verhalfen dazu, dass die Kirche als Preisträger beim Projekt „Blühende Dorfkirchen 2021–2023“ ausgewählt wurde.

Langeweile breitete sich auch danach nicht aus. Nun bereiteten wir den Höhepunkt unseres Kita-Jahres vor, unser Sommerfest. Am 13. August konnten wir bei strahlendem Sonnenschein ein wunderschönes Fest feiern. Mit einer Hüpfburg, frischem Popcorn, einem riesigen Kuchenbuffet, Säften und Kaffee genossen wir den Sommertag. Durch die Kameraden der freiwilligen Feuerwehr Stadt Nauen, Einheit Berge, die den Kindern und Eltern viele Attraktionen boten, wurde dieser Tag ein ganz besonderer. Danke an alle, die uns so tatkräftig unterstützt haben.

Wir wünschen uns weiterhin so eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern, Dorfbewohnern Institutionen und ansässigen Vereinen und sagen Danke für ein spannendes erstes Jahr!

*Das Erzieherteam der Kita
„Zur alten Schäferei“*



ANZEIGEN




Ihre Spende wirkt!

Zusammen mit Bienen schützen wir die Lebensgrundlage unserer Tiere und Menschen weltweit. Mehr Infos: www.die-staerke.de

Spenderkonto: IBAN DE30 2512 0510 0001 2222 22

Besuchen Sie unsere großen
Treppenstudios

TREPPEN NEISTER® **FRITZ MÜLLER**
Das Original

Gasse 3 · 16775 Allüdesdorf · Tel. 03306 79950
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

www.treppenbau-mueller.de





HausplusRente®

Philipp Banas
HausplusRente Berlin
Ihr Verrentungsexperte vor Ort

**Immobilien-Verrentung
mit sicherer Einmalzahlung.**
Rufen Sie gerne an oder
besuchen Sie unsere Website!

030 / 403 664 633

Teplitzer Straße 17 · 14193 Berlin
berlin@hausplusrente.de · www.hausplusrente.de

**Suche
Mehrfamilienhaus von
Privat ab 500 m²
Wohnfläche**

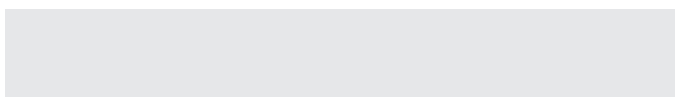
Tel.: 0331 - 28129844

www.heimatblatt.de

Rund um die Uhr in den Ortszeitungen Ihre eigene Anzeige schalten.

Lokaler geht's nicht

Heimatblatt **BRANDENBURG** Verlag



**Brandenburger Pfanne –
Für jeden etwas dabei !**

ausreichend für ca. 20-30 Personen
bestehend aus Wildschwein, Reh und Hausschwein
sowie Steinpilzsoße, Gemüse und Zwiebelbrot

inkl. Anlieferung / Abholung: 325,- Euro

Backschwein.de
Bestellungen und weitere Informationen:
0170 936 63 24

CATERING



BACKSCHWEIN.DE
NATÜRLICH FREILEBEND

Qualität von Essen und Service definiert sich aus unserer Sicht über regionale Verbundenheit. In Zeiten, in denen es nur noch schwer nachvollziehbar ist, wo und unter welchen Bedingungen Zutaten hergestellt werden, legen wir besonderen Wert auf unsere Region: Berlin-Brandenburg.

**Vitara Automatik für alle.
Bei uns 6.450 € sparen¹**



HYBRID
**SUZUKI VITARA
HYBRID COMFORT AUTOMATIK**
www.autohaus-wegener.de

**jetzt für nur
€ 22.490,-²**

Tageszulassung inkl. Klimaautomatik, Sitzheizung, Audiosystem inkl. DAB+ und Bluetooth®-Freisprecheinrichtung, Rückfahrkamera, LED-Scheinwerfer, Alufelgen, Verkehrszeichenerkennung, Einparkhilfe vorne und hinten, Apple CarPlay® und Android Auto®, Totwinkel-Warnsystem, Lederlenkrad u.v.m.
Kraftstoffverbrauch (WLTP), l/100 km: innerstädtisch (langsam) 6,9, Stadtrand (mittel) 5,3, Landstraße (schnell) 4,9, Autobahn (sehr schnell) 6,2, Kraftstoffverbrauch kombiniert 5,7; CO₂-Emissionen kombiniert 129 g/km. Effizienzklasse A. Abb. zeigt Suzuki Vitara Comfort+.

¹Ersparnis gegenüber unserem Normalpreis (28.940 €) für ein nicht zugelassenes Neufahrzeug. ²Suzuki Vitara 1.4 BOOSTERJET Hybrid Comfort Automatik 91 kW/129 PS, Benzin, Tageszulassung. Begrenzte Stückzahl.

**AUTOHAUS
WEGENER**
Auto-Zentrum und City-Center

Auto-Zentrum Wegener GmbH
Waldemarstraße 11 a
14641 Nauen
Tel. 03321 74607-0